S 3 An 38/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 An 38/95
Datum	15.05.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 93/97
Datum	05.10.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 15. Mai 1997 verpflichtet, der KlÃ¤gerin die Leistungen zur Rehabilitation als Fortbildung zur Unterrichtsschwester im Bildungszentrum fÃ¼r Pflegeberufe in NÃ¼rnberg zu gewÃ¤hren.
II. Die Berufung der Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von berufsfÃ¶rdernden Leistungen fÃ¼r die Fortbildung zur Unterrichtsschwester.

Die am â¦1953 geborene KlÃ¤gerin wollte Erzieherin werden, brach aber die Ausbildung kurz vor der AbschlussprÃ¼fung ab. 1974 bis 1977 arbeitete sie als Lageristin und Zeitungszustellerin, ehe sie sich zur Altenpflegerin ausbilden lieÃ und als solche und als Schwesternhelferin tÃ¤tig war. 1981 bis 1984 durchmachte sie eine Ausbildung als Krankenschwester und arbeitete in diesem Beruf von MÃ¤rz

1984 bis MÃ¤rz 1993.

Noch im MÃ¤rz 1993 meldete sie sich bei der Beigeladenen arbeitslos und beantragte wegen EinschrÃ¤nkungen des Bewegungsapparates, Allergien, StoffwechselstÃ¶rung und Depressionen eine Umschulung. Die Beigeladene veranlasste fÃ¼r die beabsichtigte Rehabilitation (Reha) zur Unterrichtsschwester eine arbeitsmedizinische Untersuchung durch Dr.H â¦, der bei WeiterbeschÃ¤ftigung als Krankenschwester eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes annahm; im Hinblick auf die UmschulungsmaÃnahme gab er eine positive Prognose ab. Im Gesamtplan zur Reha wurde die FÃ¶rderung uneingeschrÃ¤nkt befÃ¼rwortet. Die KlÃ¤gerin hatte zudem sÃ¤mtliche Ausbildungszeugnisse und Fortbildungsergebnisse vorgelegt.

Die Beigeladene bewilligte vorlÃ¤ufig den Eingliederungsvorschlag zur Fortbildung als Unterrichtsschwester fÃ¼r die Dauer von 18 Monaten und wÃ¤hlte als AusbildungsstÃ¤tte das Bildungszentrum fÃ¼r Pflegeberufe in N â¦, da dieses einen besonders guten Ruf genieÃe und die Ausbildung sofort angetreten werden kÃ¶nnte. Schon am 01.04.1993 trat die KlÃ¤gerin die Umschulung an.

Am 01.07.1993 beantragte sie die bereits begonnene Reha-MaÃnahme bei der Beklagten unter Vorlage sÃ¤mtlicher VorgÃ¤nge der Beigeladenen mit der Bitte um rasche Verbescheidung wegen der Frage des KostentrÃ¤gers.

Die Beklagte lieÃ die KlÃ¤gerin orthopÃ¤disch durch den Sozialmediziner Dr.G â¦ untersuchen. Dieser hielt am 29.09.1993 in der Anamnese als derzeitige Behandlung eine Psychotherapie (wegen angeblicher Depressionen) fest und verwies auf ein Ã¤rztliches Attest des Dr.K â¦ vom 19.03.1993, wonach sich die KlÃ¤gerin seit April 1992 in seiner fortlaufenden psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung befinde und es sich bei ihr zweifelsfrei um eine Ã¼berdurchschnittlich intelligente, in ihrer LebensfÃ¼hrung Ã¤uÃerst konstante, ausreichend selbstkritische und motivierte PersÃ¶nlichkeit handle, die mit gutem Recht ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen in die Berufsform einer Ausbildungsschwester umsetzen mÃ¶chte. Von seiner Seite bestÃ¼nden keinerlei Bedenken, dass sie diese UmschulungsmaÃnahme mit gutem Erfolg bewÃ¤ltigen kÃ¶nne. Dr.G â¦ diagnostizierte mÃ¤Ãiggradige Funktionsminderung der HÃ¼ftgelenke ohne Hinweis fÃ¼r eine Abnutzung, beginnende Retropatellararthrose rechts sowie geringe bis mÃ¤Ãiggradige AbnÃ¼tzung der WirbelsÃ¤ule mit geringer FunktionseinschrÃ¤nkung sowie eine depressive Verstimmung. Er schÃ¤tzte das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus vollschichtig ein, ohne Nachtschicht, Wechselschicht und Zeitdruck. Unter Beachtung der qualitativen EinschrÃ¤nkungen bestehe auch ein vollschichtiger Einsatz als Krankenschwester. Weiter kam er zum Ergebnis, orthopÃ¤discherseits sei gegen eine Fortbildung nichts einzuwenden, hielt aber einen ausfÃ¼hrlichen Befundbericht des behandelnden Psychiaters Dr.K â¦ fÃ¼r notwendig.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 09.12.1993 lehnte die Beklagte ohne weitere SachaufklÃ¤rung den Reha-Antrag ab, da die KlÃ¤gerin im erlernten und

zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf ohne erhebliche GefÃ¤hrdung oder Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit weiterhin tÃ¤tig sein kÃ¶nne.

Mit dem Widerspruch verwies die KlÃ¤gerin auf den Umstand, dass bei der BerufstÃ¤tigkeit als Krankenschwester schweres Heben anfalle und dieses Leistungsbild nicht mit der EinschÃ¤tzung des LeistungsvermÃ¶gens des Dr.G â¦ in Einklang zu bringen sei. Die Beklagte forderte daraufhin einen Befundbericht des behandelnden OrthopÃ¤den Dr.Ge â¦ an.

Der BeratungsÃ¤rztliche Dienst der Beklagten bejahte daraufhin die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Reha-MaÃnahme, da der Hauptberuf nicht mehr zumutbar sei, hielt jedoch die begonnene, zwischenzeitlich durch ein Heilverfahren unterbrochene Ausbildung nicht fÃ¼r leidensgerecht, da die KlÃ¤gerin wegen ihrer psychischen Minderbelastbarkeit fÃ¼r eine spÃ¤tere pÃ¤dagogische TÃ¤tigkeit nicht geeignet sei. Nach AnhÃ¶rung erlieÃ die Widerspruchsstelle der Beklagten mit dieser BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid vom 08.02.1995.

Unterbrochen war die Ausbildung der KlÃ¤gerin durch ein im Juni 1993 beantragtes Heilverfahren unter Vorlage eines weiteren Attestes des Dr.K â¦ vom 03.06.1993, in dem dieser eine depressiv-schizoide Neurose mit Somatisierungstendenzen diagnostiziert, gleichzeitig aber angemerkt hatte, die KlÃ¤gerin komme in vollem Umfang ihrer derzeitigen Aufgabe einer Ausbildung zur Unterrichtsschwester nach. Die KlÃ¤gerin hatte beabsichtigt, die medizinische Reha-MaÃnahme wÃ¤hrend der Ferien der FortbildungsmaÃnahme durchzufÃ¼hren. Es kam jedoch erst in der Zeit vom 03.05. bis 28.06.1994 zur KurmaÃnahme in der â¦klinik in Bad â¦ Im Entlassungsbericht war diagnostiziert: Psychovegetatives Syndrom mit depressiver Reaktion bei schizoid-neurotischer PersÃ¶nlichkeit. Sozialmedizinisch war die Empfehlung zur Fortsetzung der Weiterbildung zur Unterrichtskraft fÃ¼r Pflegeberufe ausgesprochen. Hierzu sei die KlÃ¤gerin gut motiviert. Als Auszubildende sei sie ausreichend leistungs- und belastungsfÃ¤hig.

Bereits in der Zeit vom 14.10. bis 08.12.1992 hatte die KlÃ¤gerin in der gleichen Klinik eine medizinische Reha-MaÃnahme absolviert mit der damaligen Diagnose psychovegetatives Syndrom mit depressiven Verstimmungen.

Nach Unterbrechung der Ausbildung setzte die KlÃ¤gerin in einer neuen Klasse die FortbildungsmaÃnahme am 28.11.1994 fort.

Mit der Klage verfolgte die KlÃ¤gerin die Verpflichtung der Beklagten zur beruflichen Reha weiter.

Das Sozialgericht zog die Akte der Beigeladenen bei und forderte diverse Befundberichte an, u.a. vom behandelnden Psychiater und Psychotherapeuten Dr.K â¦, bei dem sie von April 1992 bis April 1994 in Behandlung stand. In seinem Befundbericht vom 24.04.1995 stellte dieser die Diagnose eines chronifizierten depressiven Syndroms, differenzialdiagnostisch sei an eine depressive Neurose sowie schwererwiegend an eine "schizoide PersÃ¶nlichkeit" aus dem Formenkreis

der PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rungen zu denken. Beigegeben hatte er den Entlassungsbericht des Heilverfahrens aus dem Jahre 1992 sowie einen frÃ¼heren Befundbericht vom 01.06.1992 vor Einleitung der Therapie.

Die KlÃ¤gerin zeigte dem Sozialgericht an, dass die Ausbildung zwischenzeitlich erfolgreich beendet sei und sie bereits eine Arbeitsstelle in G â¦ angenommen habe, deren Fortsetzung jedoch wegen Differenzen mit dem Arbeitgeber eher fraglich sei.

Das Sozialgericht beauftragte den Nervenarzt Dr.M â¦ mit der Untersuchung und Begutachtung der KlÃ¤gerin. Aus der Anamnese des Gutachtens vom 17.09.1996 ist ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin in G â¦ bis 01.08.1995 gearbeitete hatte, anschlieÃend arbeitslos war und im MÃ¤rz 1996 einen Arbeitsplatz im Schwarzwald gefunden hatte, bei der die Stelle einer Stationsleiterin versprochen war, sie jedoch als Krankenschwester eingesetzt wurde und zum 31.06.1996 kÃ¼ndigte. Derzeit habe sie Aussicht auf eine Anstellung in R â¦/Sachsen als Unterrichtspflegekraft. Unter BerÃ¼cksichtigung eines psychologischen Zusatzgutachtens durch die Dipl.-Psych. D â¦ der Psychiatrischen Klinik des Bezirkskrankenhauses Oberfranken diagnostizierte Dr.M â¦ rezidivierende, statisch-myalgische Beschwerden bei WirbelsÃ¤ulenfehlstatik und beginnende degenerative AbnÃ¼tzungserscheinungen, beginnender GelenksverschleiÃ der HÃ¼ft- und Kniegelenke noch ohne nachweisbare FunktionsbeeintrÃ¤chtigung sowie psychosomatischen Beschwerdekomplex bei neurotischer PersÃ¶nlichkeitsstruktur mit Neigung zu phobischen ZustÃ¤nden und zeitweiligen dystymen StÃ¶rungen. Die TÃ¤tigkeit einer Krankenschwester habe die KlÃ¤gerin nur auf Kosten ihrer Gesundheit ausÃ¼ben kÃ¶nnen. FÃ¼r eine Arbeit als Unterrichtsschwester sei die KlÃ¤gerin durchaus geeignet, gerade im Hinblick auf die eingehende psychologische Zusatzbegutachtung, die nicht nur unter dem Aspekt einer psychischen und pschiatrischen Krankheitsdiagnostik durchgefÃ¼hrt worden sei, sondern auch unter Einbezug der beruflichen QualitÃ¤ten und FÃ¤higkeiten der KlÃ¤gerin. Durch eine solche BetÃ¤tigung lieÃen sich die aufgezeigten gesundheitlichen kÃ¶rperlichen und auch psychischen BeeintrÃ¤chtigungen soweit bessern und zum Abklingen bringen, dass die KlÃ¤gerin diesen Beruf sowohl aus kÃ¶rperlicher als auch aus psychischer Sicht auch ausÃ¼ben kÃ¶nne.

Die Beklagte wandte ein, die Begutachtung habe eindrucksvoll die gravierende psychische StÃ¶rung der KlÃ¤gerin bewiesen, die seit 1987 zu wiederholten stationÃ¤ren und ambulanten Psychotherapien gefÃ¼hrt habe. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der SachverstÃ¤ndige nicht zur Schlussfolgerung gekommen sei, wegen der chronisch-psychischen Minderbelastbarkeit bestehe keine Eignung fÃ¼r persÃ¶nlich stark fordernde TÃ¤tigkeiten. Durch den Abschluss der Umschulung sei die persÃ¶nliche Eignung nicht nachgewiesen, vielmehr habe die KlÃ¤gerin die nach der Umschulung begonnene TÃ¤tigkeit bereits nach vier Monaten wieder aufgegeben.

Die KlÃ¤gerin wandte ein, dass den im Gutachten beschriebenen "AuffÃ¤lligkeiten" gerade kein Krankheitswert beigemessen worden sei; entscheidend hÃ¤tten die Gutachter festgestellt, dass es keine psychischen Probleme gebe, die die

AusÃ¼bung des Berufs als Lehrschwester beeintrÃ¤chtigen wÃ¼rden. Der Abbruch der ErwerbstÃ¤tigkeit in G â¦ sei aus allgemeinen Problemen mit dem konkreten Arbeitgeber erfolgt, nicht jedoch wegen der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. Bei der TÃ¤tigkeit im Schwarzwald sei sie als Stationsschwester eingestellt worden, habe dann aber als Krankenschwester arbeiten mÃ¼ssen. Es habe sogar ein Arbeitgerichtsprozess gefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Im Ãbrigen verhindere die katastrophale Arbeitsmarktlage eine geeignete Dauereinstellung.

Mit Urteil im schriftlichen Verfahren vom 15.05.1997 hob das Sozialgericht die zugrunde liegenden Bescheide auf und verpflichtete die Beklagte, den Antrag der KlÃ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden. In den GrÃ¼nden fÃ¼hrte es aus, dass die Beklagte unzutreffend davon ausgegangen sei, die KlÃ¤gerin sei gesundheitlich fÃ¼r den Beruf der Unterrichtsschwester ungeeignet. Das Gericht sei vom Gegenteil Ã¼berzeugt, da der SachverstÃ¤ndige Dr.M â¦ festgestellt habe, dass die KlÃ¤gerin in positiver Hinsicht durch psychotherapeutische Intervention steuerbar sei und somit nach Auffassung des Gerichts die bestehende geringe psychische Problematik die kÃ¼nftige TÃ¤tigkeit nicht hindere, vielmehr der kÃ¼nftige Beruf vollschichtig ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. Die plausiblen ErklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin zur Aufhebung der TÃ¤tigkeit in der Krankenpflegeschule in G â¦ wÃ¼rden diese Prognose nicht entkrÃ¤ften. Allerdings sei die Beklagte nicht zu verpflichten gewesen, die begehrte Umschulung zu gewÃ¤hren, da insoweit ein Ermessen der VerwaltungsbehÃ¶rde bestehe, so dass diesbezÃ¼glich die Klage abzuweisen gewesen sei.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung begehrt die KlÃ¤gerin die AbÃ¤nderung des Urteils insoweit, als der Beklagten kein Ermessensspielraum mehr nach abgeschlossener UmschulungsmaÃnahme zustehe.

Mit Anschlussberufung begehrt die Beklagte, das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen. Bei der KlÃ¤gerin lÃ¤gen gravierende psychische StÃ¶rungen vor, die nicht mit den erhÃ¶hten Anforderungen an die psychische Belastbarkeit vereinbar seien, die mit einer TÃ¤tigkeit als Unterrichtsschwester verbunden seien. Damit kÃ¶nne dem Ziel einer dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nicht genÃ¼gt werden.

Mit Beschluss vom 06.10.1999 lud der Senat die Beigeladene notwendig zum Verfahren bei.

Auf den weiteren Vortrag der Beklagten, bei der KlÃ¤gerin bestehe eine "Charakterneurose", bat der Senat unter dem 06.10.1999 die Beklagte um Vorlage medizinischer Unterlagen, die diese Bewertung rechtfertigen kÃ¶nnten, darÃ¼ber hinaus, aufgrund welcher Ã¤rztlichen Unterlagen der BeratungsÃ¤rztliche Dienst von vornherein zur Auffassung gekommen sei, bei der KlÃ¤gerin lÃ¤ge eine psychische Minderbelastung vor. Auch seien die vor 1992 durchgefÃ¼hrten Heilverfahrensakten beizugeben.

Am 18.01.2000 erwiderte die Beklagte, der Begriff "Charakterneurose" sei im Sinne

einer "PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung" verwendet worden; diese Diagnose sei wÃ¤hrend wiederholter Heilverfahren und insbesondere auch durch den behandelnden Arzt Dr.K â¦ gestellt worden. ErgÃ¤nzend sei auszufÃ¼hren, dass die Dipl.Psych. D â¦ fortgesetzte regelmÃ¤Ãige Einzelpsychotherapie sowie Dr.M â¦ kÃ¼nftige psychotherapeutische Intervention fÃ¼r erforderlich gehalten habe. Gerade dessen BefÃ¼rwortung fÃ¼r eine Umschulung in einen psychisch besonders fordernden Beruf aus therapeutischen GrÃ¼nden habe aus nervenÃ¤rztlicher, berufskundlicher und sozialmedizinischer Sicht nicht gefolgt werden kÃ¶nnen. Im Ãbrigen seien Unterlagen Ã¼ber vor 1992 durchgefÃ¼hrte medizinische Reha-MaÃnahmen bereits vernichtet.

Aus den Ã¼berlassenen weiteren Heilverfahrens-Akten ist ersichtlich, dass der KlÃ¤gerin nach Untersuchung durch Dr.R â¦ â zur Zeit stabilisiertes depressives Syndrom â vom 15.10. bis 19.11.1996 ein weiteres Heilverfahren in Bad â¦ vordergrÃ¼ndig wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden (in der Entlassungsdiagnose ist unter 4. angefÃ¼hrt: Verdacht auf nicht nÃ¤her bezeichnete PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung) gewÃ¤hrt worden war. Ein im Herbst 1998 beantragtes Heilverfahren lehnte die Beklagte nach Untersuchung im Dezember 1998 durch den Neurologen und Psychiater Dr.P â¦ ab, da die festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen â psychosomatisches Beschwerdebild, anakastisch-depressive PersÃ¶nlichkeitsstruktur â vorrangig eine ambulante Psychotherapie erfordern wÃ¼rden.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin die Leistung zur Rehabilitation als Fortbildung zur Unterrichtsschwester im Bildungszentrum fÃ¼r Pflegeberufe in N â¦ zu gewÃ¤hren, und im Ãbrigen, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen, und im Ãbrigen, die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Dem Senat lagen zur Entscheidung die Reha-Akte der Beklagten und der Beigeladenen, die medizinischen Reha-Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vor. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der Einzelheiten hierauf Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143 f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und erweist sich auch als begrÃ¼ndet. Die zulÃ¤ssige Anschlussberufung der Beklagten ist zurÃ¼ckzuweisen.

Aufgabe der Rehabilitation ist es, durch Leistungen die BeeintrÃ¤chtigung der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern (Â§ 9 Abs.1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â SGB VI -). Die KlÃ¤gerin hat hierzu die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt.

Die Beklagte hatte zunÃ¤chst die "persÃ¶nlichen Voraussetzungen" fÃ¼r eine Reha verneint, als sie im Ablehnungsbescheid ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung behauptete, die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin sei berufsbezogen nicht gefÃ¤hrdet. Dabei hatten die von der Beigeladenen sorgfÃ¤ltig eingeleiteten Ã¤rztlichen Erkenntnisse das Gegenteil bewiesen, und das von Dr.G â¦ unterstellte LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten war erkennbar fÃ¼r Belastungen einer Krankenschwester nicht ausreichend. Erst im Widerspruchsverfahren mit der Widerspruchsentscheidung rÃ¤umte die Beklagte ein, dass der ursprÃ¼ngliche Ablehnungsgrund nicht mehr aufrecht erhalten werden kÃ¶nne, als nunmehr plÃ¶tzlich ein Befundbericht des behandelnden OrthopÃ¤den Dr.Ge â¦ zur Erkenntnis der Minderbelastbarkeit der WirbelsÃ¤ule fÃ¼hrte mit der weiteren Schlussfolgerung, der Hauptberuf sei nicht mehr zumutbar â und dies eineinhalb Jahre nach Antragstellung. Somit erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin auch die "persÃ¶nlichen Voraussetzungen" fÃ¼r eine berufliche Rehabilitation (Â§Â§ 11 Abs.1 Nr.1, 12, 10 SGB VI).

Damit ist die Beklagte zustÃ¤ndiger Reha-TrÃ¤ger. Sie bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der GrundsÃ¤tze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und DurchfÃ¼hrung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen (Â§ 13 Abs.1 SGB VI). Eine solche ErmessensausÃ¼bung ist aber fehlerhaft, wenn ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder nicht alle in Frage kommenden UmstÃ¤nde in die Entscheidung einbezogen, richtig bewertet und gewichtet werden.

Nachhaltig ist der Beklagten vorzuhalten, dass sie sich ausschlieÃlich auf die Zweifel ihres BeratungsÃ¤rztlichen Dienstes gestÃ¼tzt hat, die nicht schlÃ¼ssig erscheinen und dem medizinischen Sachverhalt nicht gerecht werden. So konnte den Senat die Auffassung des BeratungsÃ¤rztlichen Dienstes der Beklagten nicht Ã¼berzeugen, die von der KlÃ¤gerin angestrebte und mit Erfolg durchgefÃ¼hrte berufliche Reha zur Unterrichtsschwester sei nicht leidensgerecht. Ausnahmslos alle im langwierigen Verfahrensgang aufgerufenen Ãrzte und SachverstÃ¤ndigen haben zu Recht die gegenteilige Auffassung vertreten. So hat der Arbeitsmediziner Dr.H â¦ im MÃ¤rz 1993 die psychische LeistungsfÃ¤higkeit und Belastbarkeit fÃ¼r befriedigend erachtet, lediglich ein psychovegetatives Syndrom festgestellt und hinsichtlich der geplanten Fortbildung keinerlei Bedenken erhoben, vielmehr die Ãberzeugung geÃ¤uÃert, die KlÃ¤gerin werde die MaÃnahme mit Erfolg bewÃ¤ltigen. Im Gesamtplan zur Reha im April 1993 waren auch die psychischen Eignungsvoraussetzungen aufgrund des erfolgreichen schulischen und beruflichen Werdeganges sowie des positiven persÃ¶nlichen Gesamteindrucks als gegeben angesehen worden; die FÃ¶rderung der MaÃnahme wurde uneingeschrÃ¤nkt befÃ¼rwortet. Der Sozialmediziner Dr.G â¦ diagnostizierte im Oktober 1993 eine

depressive Verstimmung und nahm auf die psychotherapeutische Behandlung durch Dr.K â¦ und sein Attest vom MÃ¤rz 1993 Bezug. Darin hatte der Psychiater und Psychotherapeut nach fast einjÃ¤hriger ambulanter Behandlung die Bewilligung der FortbildungsmaÃnahme dringend empfohlen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Bei der KlÃ¤gerin handle es sich zweifelsfrei um eine Ã¼berdurchschnittlich intelligente, in ihrer LebensfÃ¼hrung Ã¤uÃerst konstante, ausreichend selbstkritische und motivierte PersÃ¶nlichkeit, die mit gutem Recht ihre beruflichen Erfahrungen in die Berufsform einer Ausbildungsschwester umzusetzen beabsichtige, wobei psychiatrischerseits keinerlei Bedenken bestehen wÃ¼rden hinsichtlich einer erfolgreichen BewÃ¤ltigung. SchlieÃlich hat im Klageverfahren der als nervenÃ¤rztlicher SachverstÃ¤ndiger aufgerufene Dr.M â¦ in Kenntnis aller medizinischen Unterlagen im September 1996 zunÃ¤chst ein psychologisches Zusatzgutachten unter der gezielten Fragestellung veranlasst, ob die KlÃ¤gerin im Hinblick auf ihr PersÃ¶nlichkeitsprofil fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Unterrichtsschwester geeignet sei. Nach umfangreichster Testung arbeitete die Diplom-Psychologin DÃ¶lfel heraus, dass sich die KlÃ¤gerin Ã¼ber den Leistungsaspekt der BerufstÃ¤tigkeit definiere, um auf diesem Weg ihr SelbstwertgefÃ¼hl zu stabilisieren und schrittweise zu einer angemessenen Selbstachtung zu gelangen. In AbwÃ¤gung aller Aspekte kam Frau DÃ¶lfel zur abschlieÃenden Beurteilung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne aus psychologischer Sicht fÃ¼r die TÃ¤tigkeit einer Unterrichtsschwester als geeignet angesehen werden. Diese Sicht griff Dr.M â¦ auf; auch er bescheinigte der KlÃ¤gerin eine positive Arbeitsmotivation. Zwar schrÃ¤nkte er ein, die KlÃ¤gerin werde eine akzentuierte PersÃ¶nlichkeit mit neurotischen ZÃ¼gen und psychosomatischer Symptombildung bleiben. Doch sei sie durch psychotherapeutische Intervention, wie in der Vergangenheit schon wiederholt geschehen, durchaus in positiver Richtung steuerbar. Wie allein schon der erfolgreiche Abschluss der Umschulung beweise, lasse sich aus psychiatrischer und psychologischer Sicht feststellen, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r die TÃ¤tigkeit einer Unterrichtsschwester geeignet sei. Selbst im Heilverfahrens-Entlassungsbericht der Hardtwaldklinik, Bad Zwesten, wird im Juli 1994 nachdrÃ¼cklich die Fortsetzung der begonnenen Weiterbildung zur Unterrichtskraft empfohlen, zumal die KlÃ¤gerin dazu gut motiviert sei. AusdrÃ¼cklich heiÃt es abschlieÃend, dass sie fÃ¼r ihre letzte berufliche TÃ¤tigkeit als Auszubildende zur Unterrichtskraft ausreichend leistungs- und belastungsfÃ¤hig erscheine. Entscheidend kommt hinzu, dass â erst recht seit Geltung des SGB VI, vgl. Kasseler Kommentar, Niesel, Â§ 10 Rdnr.10 â grundsÃ¤tzlich auf den vom Reha-TrÃ¤ger im Rahmen eines ordnungsgemÃ¤Ãen Verwaltungsverfahrens ermittelten Sachverhalt abzustellen ist, wie er sich im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts nach Ãberzeugung des Reha-TrÃ¤gers fÃ¼r den Antragszeitraum darstellt. Im Sommer 1993 standen an Ã¤rztlichen Unterlagen die Untersuchungsergebnisse durch Dr.H â¦ und Dr.G â¦ sowie das Attest des Dr.K â¦ vom MÃ¤rz 1993 zur VerfÃ¼gung. Weitere Anhaltspunkte lieferte noch der Entlassungsbericht des Heilverfahrens in Bad Zwesten in der Zeit vom 14.10. bis 08.12.1992. Die Diagnose lautete: psychovegetatives Syndrom mit depressiven Verstimmungen. AusdrÃ¼cklich wurden keine gravierenden LeistungseinschrÃ¤nkungen festgehalten. Wie der BeratungsÃ¤rztliche Dienst der Beklagten bei all diesen Unterlagen auch im Hinblick auf den Reha-Gesamtplan zur Prognose kommen konnte, wegen psychischer Minderbelastbarkeit sei die bereits

begonnene MaÃnahme nicht geeignet, ist fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar.

In der Folgezeit wurde diese Wertung der psychischen Minderbelastbarkeit durch den BeratungsÃ¤rztlichen Dienst gesteigert und im November 1997 der KlÃ¤gerin eine "Charakterneurose" unterstellt. Abgesehen davon, dass fÃ¼r die sozialmedizinische Beurteilung der Krankheitsbegriff "Neurosen" im Lichte der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (also bereits seit Urteil des Bundessozialgerichts vom 01.07.1964 â SozR Â§ 1246 RVO Nr.39) seelische und seelisch bedingte StÃ¶rungen meint, die die Versicherte auch bei zumutbarer Willensanspannung aus eigener Kraft nicht Ã¼berwinden kann, stellt eine Neurose eine abnorme Erlebnisreaktion im Sinne einer abnormen Entwicklung mit Komplex-VerselbstÃ¤ndigung, also bereits einen pathologischen Krankheitszustand dar, der bei der KlÃ¤gerin so nie bestanden hat. Auf die nachdrÃ¼ckliche Nachfrage des Senats rÃ¤umte der BeratungsÃ¤rztliche Dienst im Januar 2000 ein, den Begriff "Charakterneurose" im Sinne einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung verwendet zu haben, wie sie als Diagnose wÃ¤hrend wiederholter Heilverfahren und insbesondere auch durch den behandelnden Facharzt Dr.K â¦ gestellt worden sei. Doch gerade im Hinblick auf den Arztbericht des Dr.K â¦ vom 24.04.1995 hatte der Senat bereits in seiner Nachfrage klargestellt, dass die in diesem Bericht enthaltenen Testergebnisse bereits im Arztbrief vom 01.06.1992 wortwÃ¶rtlich enthalten waren und dieser Grundlage fÃ¼r das im Herbst 1992 durchgefÃ¼hrte Heilverfahren in Bad Zwesten war, in dessen Abschlussdiagnose kein gravierender psychischer Befund enthalten war. Zugleich war dieser frÃ¼here Arztbrief Ausgangspunkt fÃ¼r die dann einsetzende Langzeit-Einzeltherapie, in dessen Verlauf derselbe Arzt nach nicht einmal einem Jahr spÃ¤ter die positive Beurteilung im Bericht vom MÃ¤rz 1993 abgab. Bemerkenswert ist ferner, dass Dr.K â¦ seine Behandlung bereits im April 1994 abgeschlossen hatte und in seinem Arztbrief vom 24.04.1995 vordergrÃ¼ndig die Diagnose chronifiziertes depressives Syndrom stellte und anfÃ¼gte, es sei differenzial-diagnostisch an eine depressive Neurose bzw. doch, schwererwiegend, an eine "schizoide PersÃ¶nlichkeit" aus dem Formenkreis der PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rungen zu denken. Auffallend ist auch, dass etwa zur Zeit dieses angesprochenen Arztbriefes Dr.R â¦ im Rahmen seiner Untersuchung zur PrÃ¼fung der Notwendigkeit eines weiteren Heilverfahrens am 18.07.1995 neben orthopÃ¤dischen Diagnosen als letztes ein depressives Syndrom feststellte mit der zusÃ¤tzlichen Anmerkung, zur Zeit stabilisiert. Jedenfalls wurde das weitere Heilverfahren vom 15.10. bis 19.11.1996 in einer zur Behandlung von WirbelsÃ¤ulenleiden ausgerichteten Klinik durchgefÃ¼hrt und im DiagnoseschlÃ¼ssel nurmehr ein Verdacht auf eine nicht nÃ¤her bezeichnete PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung festgehalten mit der Leistungsbeurteilung vollschichtig als Unterrichtspflegekraft. Und schlieÃlich wurde im Jahre 1998 ein weiteres Heilverfahren gÃ¤nzlich abgelehnt, da ambulante Therapie fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausreichend sei. Der Senat verkennt nicht, dass die KlÃ¤gerin frei von psychischen AuffÃ¤lligkeiten wÃ¤re. Ihr ist es aber weitgehend gelungen, mit ihrer PersÃ¶nlichkeitsstruktur zu leben. Dies hat insbesondere Dr.M â¦ in seinem Gutachten herausgearbeitet und nicht nur die KlÃ¤gerin fÃ¼r die FortbildungsmaÃnahme fÃ¼r geeignet gehalten, sondern erst recht fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Unterrichtsschwester durchaus geeignet, weil sich die gesundheitlichen, auch psychischen BeeintrÃ¤chtigungen soweit bessern und zum

Abklingen bringen lassen, dass sie diesen Beruf auch physisch und psychisch ausÃ¼ben kann. Wenn die Beklagte hieraus schlussfolgert, Dr.M â¦ habe die Umschulung auch im Sinne einer Therapie empfohlen, kann dem der Senat nicht folgen. Ausgangspunkt ist vielmehr die berufliche Biographie der KlÃ¤gerin, wie sie ausfÃ¼hrlich im Rahmen der Exploration bei der Diplom-Psychologin DÃ¶lfel wiedergegeben ist. Hierin, wie Ã¼brigens auch aus der FÃ¼lle der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Arbeitszeugnisse der KlÃ¤gerin in der Akte der Beigeladenen â VorgÃ¤nge, die den BeratungsÃ¤rztlichen Dienst der Beklagten, wie aus anderen Verfahren bekannt, grundsÃ¤tzlich nicht interessieren -, ist der unermÃ¼dliche Wille der KlÃ¤gerin zu BerufstÃ¤tigkeit, Fort- und Weiterbildung, beruflichem Aufstieg und dessen Verwirklichung dokumentiert. Wesentlich ist deshalb die Aussage des SachverstÃ¤ndigen, dass sich die KlÃ¤gerin Ã¼ber den Leistungsaspekt der BerufstÃ¤tigkeit definiert und sie auf diesem Weg ihr SelbstwertgefÃ¼hl zu stabilisieren und schrittweise zu angemessener Selbstachtung zu gelangen versteht. Der Senat kann hieraus kein psychisches Fehlverhalten herleiten.

Soweit die Beklagte durchgÃ¤ngig argumentiert, schlieÃlich sei die KlÃ¤gerin schon viermal in auf seelische Leiden spezialisierten Heilverfahren gewesen (1988, 1989, 1992, 1994, jeweils in Bad Zwesten), sind die Abschlussberichte der Kuren von 1992 und 1994 bereits angesprochen. Die Unterlagen Ã¼ber die Heilverfahren der Jahre 1988 und 1989 sind nach Auskunft der Beklagten bereits vernichtet. Es existieren nurmehr sogenannte Diagnose-SchlÃ¼ssel, nach denen jeweils neben psychovegetativen Syndromen "schizoide PersÃ¶nlichkeit" festgehalten ist. Dieser Ausdruck ist wenig aussagekrÃ¤ftig. Pschyrembel (Klinisches WÃ¶rterbuch, 255. Auflage) definiert darunter "eigenartige, ungesellige, Ã¼berempfindliche, oft stumpfe PersÃ¶nlichkeiten, die meist auch authistisch von der Welt abgesondert sind" â¦ "vgl. Psychopathen". In Kenntnis der vorhandenen Ã¤rztlichen Unterlagen kann eine derartige Zuordnung fÃ¼r den zu beurteilenden Zeitraum nur als Ã¼berzogene FehleinschÃ¤tzung abgetan werden.

Geradezu neben der Sache liegt fÃ¼r den Senat im Zusammenhang mit breiten AusfÃ¼hrungen zur psychischen Minderbelastbarkeit der Hinweis der Beklagten, nach erfolgreich bestandender Fortbildung habe die KlÃ¤gerin schon nach vier Monaten ihre TÃ¤tigkeit wieder aufgeben mÃ¼ssen. Nachweislich ist das erste ArbeitsverhÃ¤ltnis nach Abschluss der MaÃnahme in G â¦ â wie mehrfach von der KlÃ¤gerin vorgetragen â an ganz anderen GrÃ¼nden als beruflicher Qualifikation oder fehlenden psychischen Anforderungen als Unterrichtspflegekraft gescheitert. Auch Ã¼ber das ArbeitsverhÃ¤ltnis Anfang 1996 in der Schwarzwaldklinik ist aktenkundig, dass unzumutbare Arbeitsbedingungen vorlagen ("es ist kaum mÃ¶glich, jemand in diese Klinik zu vermitteln"); SchriftsÃ¤tze Ã¼ber den Arbeitsgerichtsprozess sind ebenfalls aktenkundig. Wenn die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung einrÃ¤umte, es sei ihr auch in der Zwischenzeit nicht gelungen, im umgeschulten Beruf unterzukommen, zum Teil auch aus AltersgrÃ¼nden, sind hieraus keine negativen SchlÃ¼sse zulÃ¤ssig. Im Gegenteil hat die KlÃ¤gerin bewiesen, durch MobilitÃ¤t, FlexibilitÃ¤t und Motivation im Erwerbsleben zu bleiben und durch RÃ¼ckkehr in die frÃ¼here TÃ¤tigkeit als Krankenschwester, nicht mehr belastet mit kÃ¶rperlich schwerer Arbeit, eine

FrÃ¼hberentung zu vermeiden.

FÃ¼r die Entscheidung kommt es nicht mehr darauf an, dass die Verwaltungsakte der Beklagten schon deshalb ermessensfehlerhaft gewesen wÃ¤ren, weil diese nicht versucht hat, in einem Einigungsverfahren beim Landesarbeitsamt eine umfassende AbklÃ¤rung von sich im konkreten Fall bietenden RehabilitationsmÃ¶glichkeiten herbeizufÃ¼hren (BSG SozR 3-5090 Â§ 5 Nr.2). Denn durch den Zeitablauf und die bisherige Entwicklung wird deutlich, dass die Beklagte als zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben allein zustÃ¤ndiger Reha-TrÃ¤ger eine andere, schnellere und kÃ¼rzere Fortbildung als die durch die Beigeladene eingeleitete nicht hÃ¤tte bewerkstelligen kÃ¶nnen. Der ursprÃ¼nglich auf Sachleistung gerichtete Anspruch der KlÃ¤gerin hat sich nunmehr in einen Kostenerstattungsanspruch umgewandelt (BSG SozR 3-4100 Â§ 56 Nr.1).

Daher war der Berufung der KlÃ¤gerin im Sinne der AbÃ¤nderung des Ersturteils stattzugeben und die Anschlussberufung der Beklagten mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024